

# NIEDERSCHRIFT

über die **20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern, am Montag, 12. Dezember 2011**, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, Großer Sitzungssaal.

**Vorsitzender:** Herr Paul **Junker**, Landrat

**Kreisbeigeordnete:** Frau Gudrun **Heß-Schmidt**, 1. Kreisbeigeordnete  
Herr Gerhard **Müller**, Kreisbeigeordneter

Ferner waren 38 Mitglieder des Kreistages anwesend:

## CDU:

1. Herr Jean-Pierre **Biehl**
2. Herr Dr. Peter **Degenhardt**
3. Frau Ursula **Dirk**
4. Herr Arnold **Germann**
5. Frau Bärbel **Glas**
6. Herr Ralf **Hechler**
7. Frau Brigitte **Hörhammer**
8. Herr Marcus **Klein**
9. Herr Hüseyin **Koçak**
10. Herr Christian **Meinlschmidt**
11. Frau Anja **Pfeiffer**
12. Herr Armin **Rinder**
13. Herr Walter **Rung**
14. Herr Norbert **Ulrich**
15. Herr Ulrich **Wasser**
16. Herr Jürgen **Wenzel**

## FWG:

1. Herr Günter **Dietrich**
2. Frau Hedwig **Füssel**
3. Herr Andreas **Märkl**
4. Herr Peter **Schmidt**
5. Herr Uwe **Unnold**

## SPD:

1. Herr Hans-Norbert **Anspach**
2. Herr Knut **Böhlke**
3. Herr Horst **Bonhagen**
4. Herr Heinz **Christmann**
5. Frau Karin **Decker**
6. Frau Gabriele **Gallé**
7. Frau Dr. Petra **Heid**
8. Herr Harald **Hübner**
9. Frau Margit **Mohr**
10. Herr Thomas **Müller**
11. Herr Hans-Josef **Wagner**
12. Herr Thomas **Wansch**
13. Herr Harald **Westrich**

## FDP

1. Herr Dr. Frank **Matheis**
2. Herr Karl **Pfaff**

## Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

1. Herr Dr. Eike **Heinicke**
2. Frau Dr. Freia **Klein**

## Die LINKE

### **Außerdem waren eingeladen und anwesend:**

Herr Wolfgang **Heintz**, Regierungsdirektor, Herr Ludwig **Keßler**, Abteilung 1, Frau Elvira **Schlosser**, Gleichstellungsstelle, Frau Dr. Georgia **Matt-Haen**, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit, Herr Daniel **Bader** und Herr Manfred **Würsch**.

### **Entschuldigt fehlte:**

Herr Dr. Walter **Altherr**, Kreisbeigeordneter  
Herr Klaus **Layes**, Kreistagsmitglied  
Herr Hartwig **Pulver**, Kreistagsmitglied  
Herr Manfred **Bügner**, Kreistagsmitglied  
Herr Alexander **Ulrich**, Kreistagsmitglied

### **Als Schriftführer war anwesend:**

Herr Achim **Schmidt**

**Weitere Anwesende:**

Herr Hans **Weber**, Kreisfeuerwehrinspekteur  
Herr Tobias **Metzger**, Abteilung 3  
Herr Franz **Lutz**, Abteilung 3  
Herr Harald **Laborenz**, Abteilung 3  
Herr Klaus **Nabinger**, Abteilung 4  
Herr Günter **Leidner**, Rechnungsprüfungsamt  
Herr Thomas **Lauer**, Abteilung 1  
Herr Dirk **Wagner**, Abteilung 5  
Herr Michael **Mersinger**, Abteilung 5  
Frau Renate **Wittmann**, Abteilung 5  
Herr Michael **Ohliger**, Abteilung 5

**Beginn der Sitzung:** 14.30 Uhr

**Ende der Sitzung:** 17.05 Uhr

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 05.12.2011 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 09.12.2011 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse „www.kaiserslautern-kreis.de“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beglückwünscht Herr Junker die 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt und Herrn Daniel Bader zum Geburtstag ebenso Herrn Arnold Germann nachträglich zum 60. Geburtstag. Weiterhin gehen Genesungswünsche an Herrn Rolf Kühne, Landrat i.R.

Der Vorsitzende bestellt Herrn Achim Schmidt zum Schriftführer.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 5.12.2011. Sonstige Änderungswünsche werden nicht vorgetragen. Er stellt die Tagesordnung somit wie folgt fest:

### T a g e s o r d n u n g :

#### Öffentliche Sitzung:

- TOP 1: Aufgabenübertragung auf die Zentrale Abfallwirtschaft (ZAK)**
1. Aufgabenübertragung „Sammlung, Beförderung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ auf die ZAK
  2. Übertragung der Aufgabe des Betriebs einer kommunalen Sammelstelle auf die ZAK
- TOP 2: Bericht Katastrophenschutz**
- TOP 3: Energiebericht 2010**
- TOP 4: Entgeltordnung der Kreismusikschule**
- TOP 5: Beitritt zum Kommunalen Entschuldungsfonds**
1. Grundsatzbeschluss
  2. weitere Konsolidierungsmöglichkeiten
- TOP 6: Haushalt 2010**
1. Beschluss über den Jahresabschluss 2010 des Landkreises Kaiserslautern
  2. Erteilung der Entlastung

#### Nichtöffentliche Sitzung:

- TOP 7: Sanierungsprojekt Gebäude 630 ROB**

**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

**TOP 1:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Dr. Heid kommt zur Sitzung 14.38 Uhr.

**TOP 2:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages. Herr Märkl kommt zur Sitzung um 14.41 Uhr. Herr Hechler kommt zur Sitzung um 14.46 Uhr.

**TOP 3:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Glas, Frau Hörhammer und Herr Westrich verlassen die Sitzung um 15.42 Uhr. Herr Unold verlässt die Sitzung um 15.46 Uhr und Herr Biehl verlässt die Sitzung um 15.49 Uhr.

Herr Dr. Matheis verlässt die Sitzung um 15.40 Uhr.

**TOP 4:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 31 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Bonhagen, Herr Wagner, Herr Rung gehen, Frau Glas kommt 15.50 Uhr. Herr Unold kommt 15.51 Uhr.

**TOP 5:**

a) Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.  
Frau Hörhammer, Herr Bonhagen, Herr Biehl und Herr Westrich kommen um 15.55 Uhr.  
Herr Rung kommt 16.00 Uhr und Herr Wagner kommt um 16.03 Uhr.

Herr Germann geht 16.09 Uhr

b) Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Germann kommt um 16.14 Uhr.

**TOP 6:**

Als Vorsitzender Herr Harald Hübner, ältestes Kreistagsmitglied und 34 weitere Mitglieder des Kreistages. Herr Wenzel und Frau Hörhammer gehen um 16.38 Uhr.

Herr Junker, Frau Heß-Schmidt und Herr Müller begaben sich zu diesem Tagesordnungspunkt in den Zuhörerbereich.

**TOP 7:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 29 Mitglieder des Kreistages.  
Herr Dr. Degenhardt, Frau Mohr, Herr Unold, Frau Füssel und Herr Dietrich gehen 16.54 Uhr. Herr Koçak geht um 16.58 Uhr.

**Sodann wird beraten und beschlossen:**

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4

0052/2011



TOP 1

23.11.2011

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.12.2011	nicht öffentlich
Kreistag	12.12.2011	öffentlich

### **Aufgabenübertragungen auf die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)**

- 1. Aufgabenübertragung "Sammlung, Beförderung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten" auf die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)**
- 2. Übertragung der Aufgabe des Betriebs einer kommunalen Sammelstelle auf die ZAK**

#### **Sachverhalt:**

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gemäß § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in seinem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Der örE ist nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) unter anderem verpflichtet, kommunale Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte vorzuhalten, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). Die Sammelstelle des Landkreises war bisher auf dem Betriebsgelände der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen, angesiedelt (monatliche Kosten: 1.249,50 EUR). Mit der Sammlung und dem Transport (Holsystem) der Elektroaltgeräte ist bis einschließlich 31.12.2011 die Saar Entsorgung GmbH beauftragt (Subunternehmen: Jakob Becker Entsorgungs-GmbH).

Gemäß § 2 der Anstaltssatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), seit 01.01.2011 eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der beiden Trägerkommunen Stadt und Landkreis Kaiserslautern, sind die gesetzlichen Aufgaben des Landkreises als zuständigem öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger, mit Ausnahme des Einsammelns und Beförderns der Abfälle, bereits der ZAK übertragen. Dies betrifft insbesondere die Entsorgungspflicht der Abfälle. Die ZAK ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Nach den Vorgaben des § 3 Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfG) sollen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren.

Die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, deren Entsorgung und der Betrieb der kommunalen Sammelstelle im Sinne des § 8 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sollen mit befreiender Wirkung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) ab 01.01.2012 bis zunächst 31.12.2016 auf die ZAK übertragen werden. Ferner übernimmt die ZAK die Verwertung der Altgeräte. Für die übertragenen Aufgaben erhält die ZAK vom Landkreis eine

Kostenerstattung auf Basis der Selbstkosten der ZAK. Die beiden Träger schließen hierzu eine Zweckvereinbarung ab.

Die Kosten für die Sammlung und den Transport werden sich im Vergleich zum jetzigen Vertrag aller Voraussicht nach nicht erhöhen. Der Aufwand beträgt laut ZAK-Kalkulation 68.183,00 EUR (brutto) jährlich.

Eine Kostenerstattung für den Betrieb der Annahmestelle wird seitens der ZAK nicht gefordert, da dieser Aufwand bereits durch die gegenüber dem Landkreis erhobene Gebühr für den ZAK-Wertstoffhofbetrieb abgegolten wird.

Die ZAK wird ab 01.01.2012 sowohl die Altelektrogeräte der Stadt als auch des Landkreises verwerten. Man hofft durch diese Mengenbündelung höhere Preise am Markt erzielen zu können. Die Erlöse werden ohne Abzug an den Landkreis ausgekehrt. Derzeit werden vom Landkreis die Sammelgruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte, elektr. Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente) in Eigenregie vermarktet. Künftig soll über die ZAK auch die Sammelgruppe 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik) vermarktet werden.

Durch die Übertragung der Sammlung, Beförderung und Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte zum 01.01.2012 auf die ZAK wird eine umwelt- und bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung bis zunächst 31.12.2016 sichergestellt. Ferner entfällt für den Landkreis der monatliche Aufwand für den Betrieb der kommunalen Übergabestelle.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.08.2011 den zuständigen Gremien einstimmig empfohlen, der Aufgabenübertragung in Form einer Zweckvereinbarung zuzustimmen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Aufgabenübertragung zu.

Im Auftrag:

gez.

(Ohliger)

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen.....	- 37 -
Nein-Stimmen.....	/
Stimmenthaltungen.....	/

### **Anlage/n:**

- 17.10.11 Anhang 1 zur Zweckvereinbarung ESchrott
- 17.10.11 Anhang 2 zur Zweckvereinbarung ESchrott
- 17.10.11 Anlage zur Zweckvereinbarung ESchrott
- 17.10.11 LK KL Zweckvereinbarung ESchrott Endfassung



## **Zweckvereinbarung**

über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten  
sowie den Betrieb einer kommunalen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte

Der **Landkreis Kaiserslautern**

Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat Paul Junker,

- im Folgenden „**LK**“ genannt -

und

die **ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern -**

gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt

und des Landkreises Kaiserslautern,

Kapittelal, 67657 Kaiserslautern, vertreten durch den Vorstand Jan B. Deubig,

- im Folgenden „**ZAK**“ genannt -

schließen gemäß §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und § 3 Abs. 2 S. 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. 1998, S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) die folgende Zweckvereinbarung über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie den Betrieb einer kommunalen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte.

## Präambel

Der LK ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) gemäß § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in seinem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Daher ist der LK nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), unter anderem verpflichtet, eine kommunale Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte vorzuhalten. Für die Gerätegruppen 1 und 5 gem. § 9 Abs. 4 ElektroG hat der LK bislang von seinem Wahlrecht gem. § 9 Abs. 6 ElektroG zur Eigenverwertung Gebrauch gemacht (freigestellte Altgeräte).

Gemäß § 2 Abs. 1 der Anstaltssatzung der ZAK sind die aus der ÖRE-Eigenschaft des LK fließenden Aufgaben mit Ausnahme des Einsammelns und Beförderns der Abfälle bereits der ZAK übertragen. Insbesondere ist der ZAK die Entsorgungspflicht für angefallene und überlassene Abfälle aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen übertragen.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in der Fassung vom 2. April 1998, GVBl. S. 97, zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.07.2005, GVBl. S. 302, sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren.

Die Aufgabe der Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, deren Entsorgung und der Betrieb der kommunalen Sammelstelle im Sinne des § 9 Abs. 3 ElektroG werden durch die nachfolgende Zweckvereinbarung mit befreiender Wirkung im Sinne des § 13 Abs. 1 KomZG auf die ZAK übertragen. Hinsichtlich der Entsorgung der freigestellten Altgeräte ist die ZAK bereits aufgrund § 2 Abs. 1 der Anstaltssatzung der ZAK zuständig. Insoweit ist die Übertragung lediglich deklaratorisch.

Die Satzungs- und Gebührenhoheit des LK auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird von der nachfolgenden Zweckvereinbarung nicht berührt.

Dies vorausgeschickt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung, Aufgabenübertragung und Befugnisse**

1. Die ZAK übernimmt ab dem 01.01.2012 die Aufgabe der Sammlung, Beförderung und Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem LK. Außerdem übernimmt die ZAK ab dem 01.01.2012 die Aufgabe des Betriebs einer kommunalen Sammelstelle im Sinne des § 9 Abs. 3 ElektroG vom LK.
2. Durch die Übertragung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auf die ZAK wird der LK gemäß § 13 Abs. 1 KomZG von den entsprechenden Pflichten frei. Die ZAK tritt insoweit in die Stellung des LK als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Die Satzungs- und Gebührenhoheit des LK bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung durch die ZAK und Entgelte**

Einzelheiten zur Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung durch die ZAK und die vereinbarten Entgelte ergeben sich aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung wird.

## **§ 3 Dauer der Aufgabenübertragung, Kündigung, Aufhebung**

1. Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2012 und endet zum 31.12.2016 (Grundlaufzeit). Danach verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vereinbarungspartnern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist während der Grundlaufzeit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß §§ 12 Abs. 4 KomZG, 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt unberührt.

4. Dem LK steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu, wenn aufgrund von Änderungen des gesetzlichen Rahmens im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) Umsatzsteuer auf die vereinbarte Kostenerstattung zu entrichten ist. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der LK nicht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der maßgeblichen gesetzlichen Änderungen von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat.
5. Vor dem Ausspruch einer Kündigung verpflichten sich die Vereinbarungspartner, über eine Anpassung dieser Zweckvereinbarung zur Vermeidung der Kündigung zu verhandeln.
6. Die Vereinbarungspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Zweckvereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss dieser Zweckvereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungspartner zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Änderung der Zweckvereinbarung zu vereinbaren. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungspartner im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

#### **§ 4 Haftung und Schadensersatz**

Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist sie dem Anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet. Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

## § 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
3. Beide Vereinbarungspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit dieser Zweckvereinbarung angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Kaiserslautern, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Kaiserslautern, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

---

Paul Junker, Landrat des LK

---

Jan Deubig, Vorstand der ZAK

## Anlage

### **zur Zweckvereinbarung über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie den Betrieb einer kommunalen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern**

#### **§ 1 Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung durch die ZAK**

##### 1. Begriffsbestimmungen

##### 1.1 Elektro- und Elektronikgeräte

Die Definition der Elektro- und Elektronikgeräte ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

##### 1.2 Sammelgruppen

Unter Sammelgruppen sind die in § 9 Abs. 4 Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Gerätekategorien zu verstehen. Demnach ergibt sich:

Sammelgruppe 1:	Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte
Sammelgruppe 2:	Kühl-/Klimageräte und Ölradiatoren
Sammelgruppe 3:	Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik
Sammelgruppe 4:	Gasentladungslampen
Sammelgruppe 5:	Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, medizinische Geräte, Sport- und Freizeitgeräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente

##### 1.3 Kleingeräte

Kleingeräte sind solche Elektro- und Elektronikgeräte, die die Größe eines herkömmlichen Schuhkartons nicht überschreiten (Beispiele: Eierkocher, elektrische Küchenmesser, Toaster, Handmixer, Uhren, elektrische Rasierer, Fön, Telefone, Kaffeemaschinen, elektrische Kleinwerkzeuge, Taschenrechner, Fernbedienungen, MP3-Player, etc.).

##### 1.4 Großgeräte

Großgeräte sind solche Elektro- und Elektronikgeräte, die die Größe eines herkömmlichen Schuhkartons überschreiten (Beispiele: Kühlgeräte, Elektroherde, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Computer, Videogeräte, DVD-Player, Fernsehgeräte, Mikrowellengeräte, elektrisch betriebene Rasenmäher, Elektroheizgeräte, Heizradiatoren, etc.).

## 1.5 Abholstelle

Abholstelle ist jede der ZAK vom LK mitgeteilte Grundstücksadresse eines an die öffentliche Abfallsammlung des LK angeschlossenen Haushaltes oder Kleingewerbes im Landkreis Kaiserslautern, für die dem LK im Rahmen der Abrufsammlung Großgeräte zur Abholung gemeldet wurden.

## 2. Aufgabengegenstand

Aufgabengegenstand ist:

- Die Sammlung und der Transport von Großgeräten über die Hausabholung auf Bestellung (Abrufsystem). Kleingeräte können von den Bürgern auch am Umweltmobil, Klein- und Großgeräte können auch auf dem Wertstoffhof abgegeben werden. Die Bürger sind jedoch berechtigt, Kleingeräte der Abrufsammlung von Großgeräten beizustellen. Die ZAK ist daher verpflichtet, auch solche beigestellten Kleingeräte zu sammeln und zu transportieren.
- Der Betrieb einer Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf dem Betriebsgelände der ZAK (Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen).
- Die Verwertung der jeweils freigestellten Gerätegruppen einschließlich der auf dem eigenen Wertstoffhof des Landkreises in Kindsbach erfassten Mengen. Nach Abstimmung können einzelne Gerätegruppen hinzutreten oder wegfallen. Die ZAK wird hierzu je nach Marktlage dem LK entsprechende Empfehlungen geben und nach Abstimmung mit dem LK die notwendigen Erklärungen gegenüber der EAR abgeben.

## 3. Sammlung der Elektro- und Elektronikgeräte

### 3.1 Anfahrt und Sammlung

Die Bürger melden die Abholung von Altgeräten per Post/Email/Fax oder telefonisch beim LK an. Die Erfassung der Bestellungen inklusive der für die Abfuhrplanung erforderlichen Daten, insbesondere die

- Art- und Anzahl der Großgeräte,
- Anschrift für die Benachrichtigung,
- Telefonnummer für die Benachrichtigung und
- Anschrift für die Abholung

erfolgt beim LK.

Die Daten werden vom LK erfasst und zu Touren zusammengestellt. Den Tourenplan für die kommende Woche übermittelt der LK der ZAK bis spätestens zum Donnerstag der laufenden Woche. Dabei wird der LK auf einen bedarfsgerechten Zuschnitt der Sammeltouren achten.

Die ZAK hat sämtliche von den Benutzern bereitgestellten Elektro- und Elektronikgeräte einzusammeln und zu transportieren. Die Abfuhr ist innerhalb der vorgegebenen Sammelzeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen. Die Vorgaben der Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind jedoch zu beachten.

Die Elektro- und Elektronikgeräte sind beim Aufladen so zu behandeln, dass keine Beschädigungen an den Geräten entstehen, die der nachfolgenden Verwertung entgegenstehen.

Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass es in verschiedenen Kommunen die Platzverhältnisse (Straßenbreite, Durchgangshöhe von Unterführungen) nicht zulassen, bestimmte Straßenzüge mit Fahrzeugen zu befahren, die die Breite und/oder Höhe eines herkömmlichen PKW's überschreiten. Im Wesentlichen treten solche Behinderungen infolge enger Straßen in den alten Ortskernen der Kommunen auf.

Behinderungen durch den fließenden oder ruhenden Verkehr, sowie durch Sackgassen, insbesondere in den genannten engen Ortslagen, sind nicht auszuschließen.

### 3.2 Sammelfahrzeuge

Der LK macht der ZAK keine Vorgaben für die Verwendung eines bestimmten Fahrzeugsystems. Die ZAK hat jedoch für die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten geeignete Sammelfahrzeuge nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, die Elektro- und Elektronikgeräte aufzunehmen. Außerdem müssen die Sammelfahrzeuge in der Lage sein, alle Anfallstellen, die an öffentlichen und an nicht gewidmeten, aber dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Wegen liegen, anzufahren sowie die gültigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Beschränkungen des zulässigen Gesamtgewichtes von Sammelfahrzeugen einzuhalten.

Die Sammlung hat so zu erfolgen, dass die Geräte nach der Sammlung in die gemäß ElektroG vorgegebenen Kategorien sortiert werden können. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass an den Geräten keine Beschädigungen entstehen, die einer nachfolgenden Entsorgung entgegenstehen

### 3.3 Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammeltour, die das Einhalten des Sammeltermins in Frage stellen, sind dem LK unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Sammlung aus von der ZAK zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist die Sammlung von der ZAK unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.

### 3.4 Reklamationen

Die ZAK muss berechtigten, von ihr zu vertretenden Reklamationen an dem darauf folgenden Werktag auf eigene Kosten, erforderlichenfalls auch außerhalb des Tourenplans abhelfen.

Im gesamten Landkreis sind Elektro- und Elektronikgeräte von den Nutzern bis spätestens 6:00 Uhr bereitzustellen. Reklamationen, die daher rühren, dass die Geräte nicht rechtzeitig bereitgestellt wurden, müssen von der ZAK nicht erledigt werden. Sie hat den Zeitpunkt im Zweifel z. B. anhand eines Betriebstagebuchs nachzuweisen.

Der Eingang und die Bearbeitung sämtlicher Reklamationen erfolgen beim LK, der diese arbeitstäglich an die ZAK weiterleitet. Der LK hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Dritte Einsicht in die Tachographen-Daten des von der ZAK eingesetzten Sammelfahrzeugs zu nehmen.

### 3.5 Verunreinigungen

Die ZAK verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bediensteten beim Einladen darauf achten, dass nicht Teile der Elektro- und Elektronikgeräte auf der Straße, dem Gehweg oder in der Straßenrinne verbleiben.

Die ZAK hat Verunreinigungen des Straßenraums und der Grundstücke, die durch den Ladevorgang entstehen, unverzüglich im Rahmen der Sammlung zu beseitigen.

### 3.6 Transport

Der Transport umfasst alle Leistungen der Raumüberwindung nach Abschluss der Sammlung zur Abladestelle einschließlich sämtlicher Leerfahrten zurück.

Die Geräte sind während der Abfuhr und bei dem Transport durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass keine Beschädigungen an den Geräten entstehen, die der nachfolgenden Entsorgung entgegenstehen.

Die vom LK auf dem Wertstoffhof Kindsbach erfassten Elektro- und Elektronikgeräte hat die ZAK auf Abruf abzuholen und die dafür notwendigen Container zu stellen.

Abladestelle für die gesammelten Elektro- und Elektronikgeräte ist das Betriebsgelände der ZAK.

### 3.7 Abladen und Verwiegen

Die Geräte sind beim Abladen so zu behandeln, dass keine Beschädigungen an den Geräten entstehen, die der nachfolgenden Verwertung entgegenstehen.

Die ZAK hat die Geräte getrennt nach Sammelgruppen gem. § 9 Abs. 4 ElektroG in separaten Containern zu erfassen.

Bei der Abholung zur Vermarktung ist das Gewicht mittels Leer- und Vollverwiegung der abholenden Transportfahrzeuge auf der öffentlich zugelassenen und geeichten Waage der ZAK zu ermitteln.

#### 4. Betrieb einer Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte

Die ZAK hat auf ihrem bereits bestehenden Wertstoffhofgelände an ihrem Betriebssitz eine Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte vorzuhalten und zu betreiben.

Hinsichtlich der nicht freigestellten Gerätegruppen 2 und 4 werden die erforderlichen Transportgebilde (Container) von der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (kurz: EAR) gestellt.

Für die freigestellten übrigen Gerätegruppen hat die ZAK die erforderlichen Container zu stellen.

#### 5. Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte

Hinsichtlich der nicht freigestellten Gerätegruppen 2 und 4 erfolgt die Abholung und die Verwertung durch die EAR. Hierzu hat die ZAK die entsprechende Koordination mit der EAR vorzunehmen, damit die erforderlichen Abholvorgänge erfolgen können.

Die jeweils freigestellten Gruppen der Elektro- und Elektronikgeräte hat die ZAK selbst zu verwerten bzw. zu vermarkten und den entsprechenden Antrag auf Herausnahme der jeweils freizustellenden Altgerätegruppen von der Bereitstellung bei der EAR fristgerecht zu beantragen. Insoweit ist durch die ZAK eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben geschuldet.

## § 2 Kostenerstattung

1. Eine Kostenerstattung für den Betrieb der Annahmestelle erfolgt nicht, da dieser Aufwand bereits durch die gegenüber dem LK erhobene Gebühr für den Wertstoffhofbetrieb abgegolten wird.
2. Für die im Übrigen auf die ZAK übertragenen Aufgaben erhält die ZAK vom LK eine Kostenerstattung auf der Basis der Selbstkosten der ZAK und entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Dabei werden die Basisdaten gemäß Anhang 1 im Sinne eines Kostenrahmens festgeschrieben.
3. Bei der Überschreitung des jährlich anhand der Indices im Anhang 2 fortzuschreibenden Kostenrahmens im Sinne des Abs. 2 steht dem LK ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu.
4. Die Höhe der Kostenerstattung ist durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Die Höhe der Kostenerstattung darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen.

5. Bis zur Spitzabrechnung des laufenden Jahres, die die ZAK bis zum 30.06. des Folgejahres vornehmen muss, erhält die ZAK vom LK monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils EUR 5.680,00, die jeweils zur Monatsmitte fällig werden. Die ZAK stellt zu diesem Zwecke am Jahresanfang eine Dauerrechnung für das jeweilige Kalenderjahr.
6. Der Saldo aus der Spitzabrechnung ist innerhalb von einem Monat auszugleichen. Gleichzeitig sind ggf. die monatlichen Abschlagszahlungen, rückwirkend zum Januar des laufenden Jahres, anzupassen.
7. Die bei der Verwertung der jeweils freigestellten Gerätegruppen aus der haushaltsnahen Erfassung erzielten Erlöse kehrt die ZAK ohne Abzüge (Saldo aus Erlös und Aufwendungen) monatlich nachgängig bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats an den LK unter Berücksichtigung der Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz aus. Abrechnungsgrundlage sind die im Vormonat verwerteten Mengen. Der Abrechnung sind durch die ZAK die Ausgangswiegescheine beizufügen.

Kaiserslautern, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Kaiserslautern, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Paul Junker, Landrat des LK

\_\_\_\_\_  
Jan Deubig, Vorstand der ZAK

## Anhang 1

### zur Zweckvereinbarung über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie den Betrieb einer kommunalen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Herleitung des Kostenrahmens gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage zur Zweckvereinbarung:

Position	Beschreibung	€/a (brutto)	Zukünftige Entwicklung
1. Abschreibung des Sammelfahrzeugs	62.662 € ; 8 Jahre	7.832	fix
2. Personalkosten für die Sammlung	35.000 €/a; 1,3 MA	45.500	variabel
3. Treibstoffkosten	30.000 km/a; 18l/100km; 1,35€/l	7.290	variabel
4. Versicherungskosten	Vollkasko; 500€ SB	1.500	variabel
5. KfZ-Steuer	7,5 to x0,2 x 9,36	400	fix
6. Wartungsvertrag Sammelfahrzeug	72 Monate 30.000 km/a	2.700	fix
7. Sonstige Kosten Sammelfahrzeug	3,0 % vom Invest	1.880	variabel
8. Sonstige Betriebsmittel Aufwand		721	variabel
9. Sonstige Betriebsmittel Invest	4.050 €; 5 Jahre	360	fix
<b>Kostenrahmen p.a.</b>		<b>68.183</b>	



## **Anhang 2**

### **zur Zweckvereinbarung über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie den Betrieb einer kommunalen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern**

#### Fortschreibung des Kostenrahmens gem. § 2 Abs. 3 der Anlage zur Zweckvereinbarung:

1. Die im Anhang 1 der Anlage zur Zweckvereinbarung als variabel bezeichneten Kosten werden jährlich angepasst.
2. Für die Anpassung der Personalkosten ist maßgeblich die Monatsvergütung eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 5 (EG 5 = Eckvergütungsgruppe), nach den Regelungen des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst -Entsorgung (TVÖD-E), wie er zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di) und dem kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) vereinbart wurde. Für Anpassungszwecke ist die prozentuale Veränderung der Monatsvergütung zum 01.01. des laufenden Jahres gegenüber der Monatsvergütung zum 01.01. des Vorjahres maßgeblich. Bsp.: Für die Anpassung für das Jahr 2012 ist die prozentuale Veränderung der Monatsvergütung zum 01.01.2012 zu vergleichen mit der Monatsvergütung zum 01.01.2011.
3. Für die Anpassung der Treibstoffkosten ist der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, GP-Nr.19 20 26 005 2, Lfd. Nr. 175 der Fachserie 17 Reihe 2. maßgeblich. Für Anpassungszwecke ist die prozentuale Veränderung des Durchschnittswertes für das Vorvorjahr gegenüber dem Durchschnittswert des Vorjahres maßgeblich. Bsp.: Für die Anpassung für das Jahr 2012 sind die Jahresdurchschnittswerte 2011 und 2010 gegenüberzustellen.
4. Die übrigen variablen Kosten werden anhand der tatsächlichen Kostenveränderungen, die die ZAK nachweisen muss, angepasst.

**TOP 2: Bericht Katastrophenschutz**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Kreisfeuerwehrinspekteur Hans Weber und erteilt der 1. Kreisbeigeordneten Frau Gudrun Heß-Schmidt das Wort.

Diese erläutert anhand der anliegenden Präsentation den vorliegenden Katastrophenschutzbericht.

Brand- und Katastrophenschutz,  
Rettungsdienst Landkreis  
Kaiserslautern

## **Bericht Katastrophenschutz 2011**

### **I. Organisation des Brand- und Katastrophenschutzes**

- In Rheinland-Pfalz sind die Gemeinden und Städte für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständig

## Landkreise



- Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes
- der überörtlichen Allgemeinen Hilfe
- zusammen mit den kreisfreien Städten Träger des Katastrophenschutzes

## Landkreis Kaiserslautern



- nach dem Landesrettungsdienstplan auch noch zuständige Behörde für den Rettungsdienstbereich Kaiserslautern mit den Gebieten des Donnersbergkreises, der Landkreise Kaiserslautern und Kusel sowie der kreisfreien Stadt Kaiserslautern

# Land Rheinland-Pfalz



- regelt die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes und den vorbeugenden Gefahrenschutz

## Grundbegriffe:



- **Katastrophe**
- Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder Unglücksfall ein öffentlicher Notstand eintritt, der eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und dadurch eine erhebliche Gemeingefahr hervorruft, durch die Leben, Eigentum, Unterkunft und Versorgung der Bevölkerung derart gefährdet werden, dass es den Einsatz außerordentlicher Hilfskräfte und besonderer behördlicher Maßnahmen bedarf.

- **Katastrophenschutz**
- Der Katastrophenschutz hat die Aufgabe, Leben und Gesundheit der Bevölkerung, ihre Wohnungen, Arbeitsstätten etc. gegen auftretende Notstände bei Katastrophen zu schützen.

- **Katastrophenabwehrplan**
- Der Alarm- und Einsatzplan im Katastrophenabwehrplan soll den Personen, die für die Bekämpfung von Katastrophen verantwortlich sind, die Möglichkeit geben, unverzüglich alle Maßnahmen einzuleiten, die zur Abwehr und Beseitigung von Katastrophen erforderlich sind. Der Katastrophenabwehrplan wird von der Kreisverwaltung erstellt und jährlich fortgeführt. Alarmpläne umfassen: Gefährliche Stoffe, Großbrände, Waldbrände, Explosionen, Hochwasser, Luftfahrtunfälle, Naturereignisse, Eisenbahnunfälle Pflanzenschutz und Düngemittelbrände, Radioaktive Stoffe, Verkehrsunfälle, Sprengstoff und Munitionsfunde, Amok, US-Deutsch AEP.

- **Sofortmaßnahmen**

- Ermittlung des tatsächlichen Umfanges der Katastrophe, Alarmierung der Führungsorgane und Einsatzkräfte mit Einsatzmitteln, Warnung der Bevölkerung, Herstellung von Meldeverbindungen, Beurteilung der Lage für den Einsatzstab, Einsatz der Kräfte zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und zur Bergung und Rettung von Menschen, Absperr- und Ordnungsdienst.

- **Sicherungsmaßnahmen**

- Versorgung des in Frage kommenden Personenkreises, Vorsorge treffen zur Vermeidung möglicher weiterer Schäden von privatem und öffentlichem Eigentum, Räumung gefährdeter Gebiete, Verhinderung von Diebstählen und Plünderungen, Information der Angehörigen der Betroffenen über die Medien, Information von Behörden und Medien.

# Rechtliche Grundlage



- bildet das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG). Die Feuerwehrverordnung (FwVO) gibt den Rahmen zur Organisation, Ausbildung und Ausstattung der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz.



- Gem. § 5 LBKG in Verbindung mit § 5 FwVO haben die Landkreise die Aufgabe und Pflicht Katastrophenschutzeinheiten und Einrichtungen sowie die erforderlichen Ausrüstungen bereitzuhalten. Der Landkreis hat die Organisation sicherzustellen um Einsätze bei einer größeren Gefahrenlage d.h. ab der Stufe 4 zu bearbeiten. Dazu muss er gegebenenfalls zusätzliche Fahrzeuge und Ausrüstungen beschaffen, die nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen.
- Art und Umfang der zusätzlichen Ausrüstung für die überörtliche Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz hängt von den Vorhaltungen und Ausstattungen der Gemeindefeuerwehren gemäß ihrer Risikoklasseneinteilung nach § 3 Abs. 2 FwVO ab.
- § 3 Abs. 3 FwVO sagt, als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von 8 Minuten die aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 15 Minuten die aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 25 Minuten die aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausstattungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

Einteilung in Risikoklassen

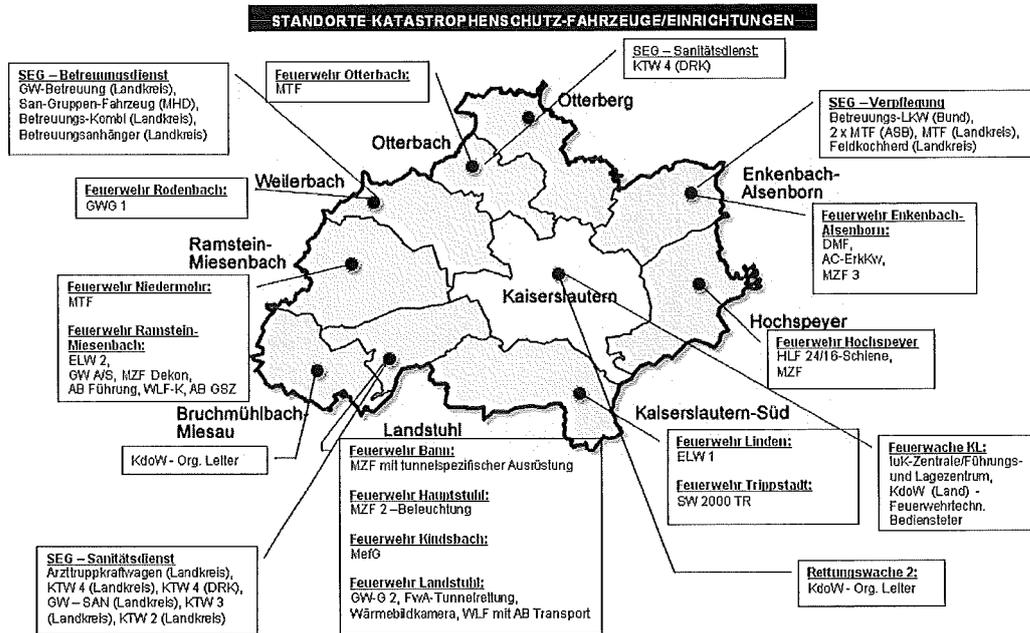
<u>Ausdrückbereiche</u>	Brandgefahren (B)	Technische Gefahren und Naturereignisse (T)	Gefahren durch Gefahrstoffe (G)	Gefahren durch Radioaktivität (R)	Gefahren auf und in Gewässern (W)
Verbandsgemeinde Bruchmühlbach- Miesau					
Bruchmühlbach-Miesau	B 3	T 3	G 3	R 2	W 2
Lamsborn	B 1	T 1	G 1	R 1	W 1
Martinshöhe	B 2	T 2	G 1	R 1	W 1
Langwieden	B 1	T 1	G 1	R 1	W 1
Gerhardsbrunn	B 1	T 1	G 1	R 1	W 1
Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	B 4	T 3	G 3	R 2	W 2
Verbandsgemeinde Hochspeyer					
Fischbach	B 2	T 2	G 2	R 1	W 1
Frankenstein	B 2	T 2	G 2	R 2	W 1
Hochspeyer	B 3	T 3	G 3	R 2	W 1
Waldleiningen	B 1	T 1	G 1	R 1	W 1

Planung 2007 des Landkreises Kaiserslautern • Ausgearbeitet vom Fachbereich Katastrophenschutz der Kreisverwaltung KL • Seite 6

## II. Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 FwVO

- In § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Feuerwehrverordnung sind die Fahrzeuge und Geräte aufgelistet, die eine überörtliche Bedeutung haben und im Landkreis zu beschaffen und vorzuhalten sind.

### III. Fahrzeugvorhaltungen mit Standorten im Landkreis



### IV. Fahrzeugbeschaffungsplanungen bis 2020

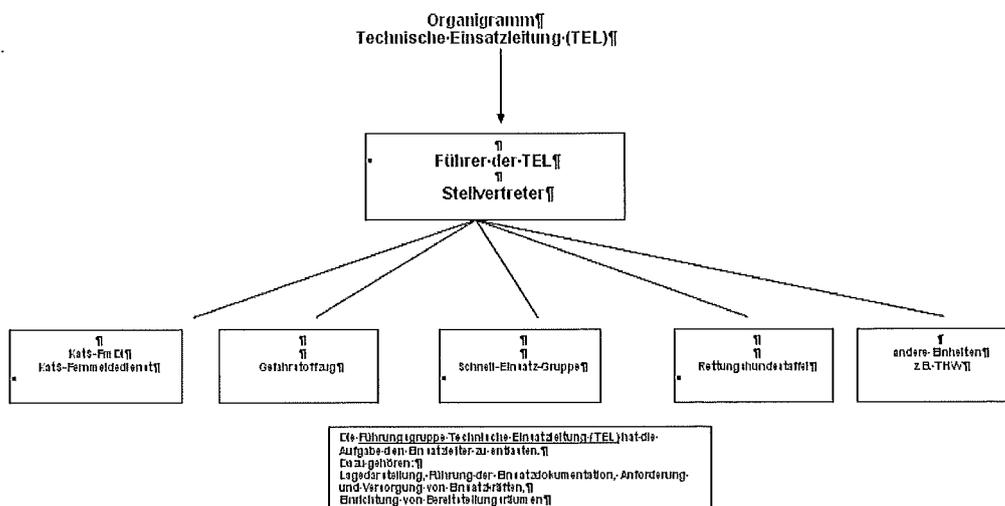


- Im Jahre 2004 wurde ein neues KatS-Fahrzeugkonzept entwickelt
- dieses basiert auf 2 Wechselladerfahrzeugen (Standort Landstuhl und Standort Ramstein-Miesenbach)
- Anstelle von eigenständigen Fahrzeugen, welche im Rahmen einer Ersatzbeschaffung angeschafft werden müssten, was sehr kostenintensiv ist, können Abrollbehälter für die Wechselladerfahrzeuge beschafft werden, was eine Kosteneinsparung bedeutet.

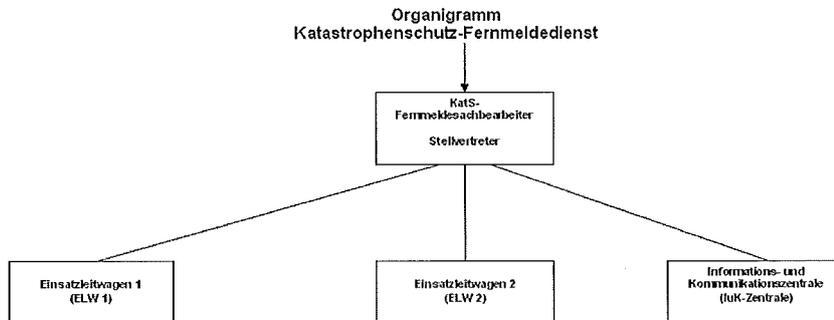
# V. Einheiten des Katastrophenschutzes

- Der Katastrophenschutz des Landkreises Kaiserslautern umfasst 9 Einheiten

## \*Technische Einsatzleitung (TEL), 12 Personen



# \*Fernmeldedienst mit Informations- und Kommunikationszentrale (FmDi/IuK), 30 Personen

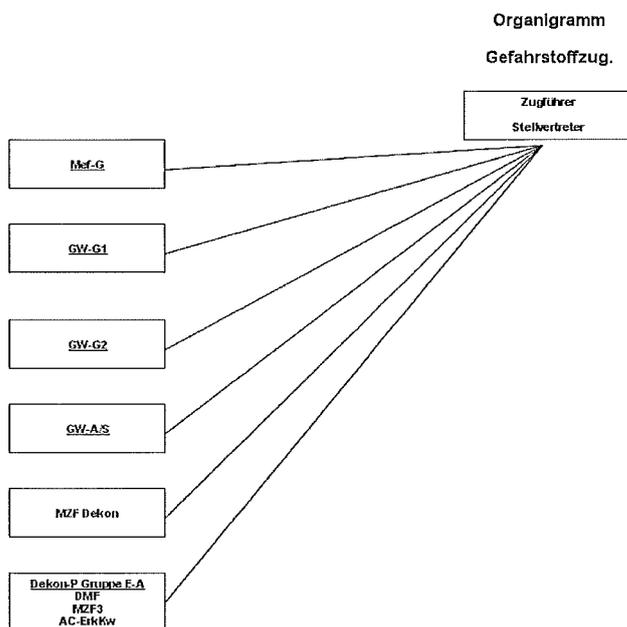


**Aufgaben**

Der Katastrophenschutz-Fernmeldedienst hat die Aufgabe die Kommunikation an der Einsatzstelle und von der Einsatzstelle zu den KatS-Einrichtungen z.B. Technische Einsatzleitung und Führungsstab aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig bemüht sich der KatS-Fernmeldedienst rund um die Uhr um die Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Gleichwerternetzes für alle Einsatzkräfte. Verwaltung aller kreiseligen Kommunikationsmittel.

# \*Gefahrstoffzug, 80 Personen

9 Fahrzeuge werden für den Gefahrstoffzug vorgehalten



**Aufgaben**

**Messfahrzeug Gefahrstoffe:**  
Mef-G, Erkundung von ABC-Gefahren und Messen der Kontamination

**Gerätewagen Gefahrstoffe 1:**  
GW-G1, Beladung mit Geräten für nicht aggressive Medien.

**Gerätewagen Gefahrstoffe 2:**  
GW-G2, Beladung mit Geräten für aggressive Medien.

**Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz:**  
GW-A/S, Beladung mit Atemschutzgeräten und Schutzanzügen, für den kompl. Gefahrstoffzug.

**Mehrzweckfahrzeug Dekontamination:**  
MZF Dekon, Beladung zum Betrieb einer Dekontaminationsstelle

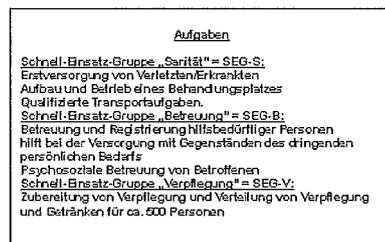
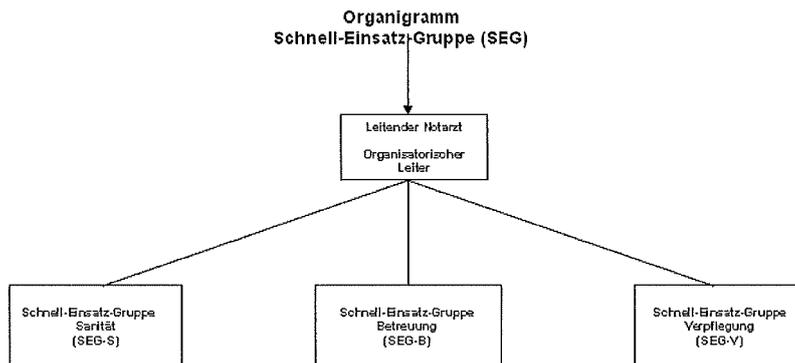
**Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug  
Mehrzweckfahrzeug als Transportfahrzeug  
AC-Erkundungsfahrzeug Typ 2**  
DMF, MZF3, AC-ErKw, Beladung zum Betrieb einer Dekontaminationsstelle für Personen und einer Desinfektionsstelle für veterinärpözzliche Einsätze.

\*Beleuchtungseinheit, 18 Personen -  
Standort Hauptstuhl

\*Leitende Notärzte/Organisatorische Leiter  
(LNA/Orgl), 11 Personen  
(5 LNA, 6 Orgl)

\*Schnelleinsatzgruppen SEG  
(SEG-Sanität, SEG, Betreuung, SEG-Verpflegung),  
45 Personen

- Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang sie diese Einheiten vorsehen. Um möglichst große Übereinstimmung zu erzielen, trat im Juli 2008 die Neukonzeption des Katastrophenschutzkonzeptes in Rheinland-Pfalz (alte Fassung aus dem Jahr 1995) in Kraft. Die Anpassung musste an das neue Bevölkerungsschutzkonzept des Bundes erfolgen und damit auch eine Neugestaltung der technischen Ausstattung. Die Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz, genannt HIK<sup>1</sup>, erarbeitete das so genannte HIK-Papier, welches durch das Innenministerium, die ADD und Landesfeuerweherschule geprüft wurde und dann mit den Kommunen abgestimmt wurde und somit auch die Grundlage des Landesförderprogramm für Fahrzeugbeschaffungen bietet
- Der Landkreis Kaiserslautern hat unter Mitwirkung der drei im Kreis vorhandenen Hilfsorganisationen ASB (Arbeiter-Samariter-Bund), DRK (Deutsches Rotes Kreuz) und MHD (Malteser Hilfsdienst) eine eigene Schnelleinsatzgruppe SEG mit den folgenden Teileinheiten aufgestellt und ausgerüstet:
- SEG-Sanität
- SEG-Betreuung
- EG-Verpflegung



## 10 Fahrzeuge stehen der SEG nach dem HIK-Papier zur Verfügung:

- Arzttruppkraftwagen (Standort Landstuhl, SEG-S)
- Krankenwagen 4 (Standort Landstuhl, SEG-S) für 4 Patienten
- Krankenwagen 3 (Standort Otterbach, SEG-S) für 3 Patienten
- Krankenwagen 2 (Standort Landstuhl, SEG-S) für 2 Patienten
- Gerätewagen-Sanität (Standort Landstuhl, SEG-S)
- Betreuungs-Kombi (Standort Rodenbach, SEG-B)
- Betreuungsanhänger (Standort Rodenbach, SEG-B)
- Gerätewagen-Betreuung (Standort Rodenbach, SEG-B)
- Mannschaftstransportfahrzeug (Standort Mehlingen, SEG-V)
- Feldkochanhänger (Standort Mehlingen, SEG-V)

- \*Notfallseelsorger, 15 Personen
- \*Psychosoziale Facheinheit Sbe Gruppe Stadt -und Landkreis Kaiserslautern (Stressbewältigung nach belastenden Ereignissen), 18 Personen
- \*Rettungshundestaffel, 9 geprüfte Flächensuchhunde, Trümmerhunde in Ausbildung; 20 Personen

**Insgesamt verfügt der Landkreis  
Kaiserslautern für den Einsatz im Brand  
und Katastrophenschutz über:**

- 1100 ehrenamtliche Feuerwehrkräfte in den Verbandsgemeinden, davon 249 Spezialkräfte im KATS, dazu gehören auch 80 Kräfte der Hilfsorganisationen
- 39 kreiseigene, überörtliche Fahrzeuge (Anlage Fahrzeuge)

## Zur Betreuung von:



- 639,85 km<sup>2</sup> Landkreisfläche
- 105.428 Einwohner, plus ca. 50.000 US-Bürger
- 165 Einwohner je km<sup>2</sup>
- 3 Bundesautobahnen
- 2 Tunnel (Hörnchenberg A62/ Heiligenberg ICE Schnellbahnstrecke)
- ICE Streckenführung
- US Flugplatz /US-Munitionsdepot
- Gewerbegebiete
- Krankenhäuser, Wohnheime
- Gasverdichterstation
- 1 Störfallbetrieb (=Betrieb mit besonderer Gefährdungsklasse in Bezug auf gefährliche Stoffe)

## VI. Einheiten des Katastrophenschutzes im Einsatz und Übungen 2011



- 1. Einsätze der Einheiten des Katastrophenschutzes 2011
  - Brandeinsätze: 465 (2010:200)
  - Technische Hilfeleistungseinsätze: 1071 (2010:1331)
  - Gesamteinsätze: 1536 (2010:1531)

## 2. Übungen der Einheiten des Katastrophenschutzes 2011



- KatS-Fernmeldedienste
- Gefahrstoffzug
- Technischen Einsatzleitung TEL
- Beleuchtungseinheit
- Diese Einheiten üben im Jahr 20x durchschnittlich 2 Stunden



- Organisationseigene Übungen der Schnell-Einsatz-Gruppe (Teileinheiten)
- Diese Einheiten üben im Jahr 10x durchschnittlich 2 Stunden
- Bei allen Einheiten kommen noch Fortbildungsseminare hinzu

## Großübungen auf Kreisebene



- Großübung US/Deutsch „Hot Wash“ am Osttor des Flugplatzes Ramstein (2011 geplant von US-Seite)
- Übung Fa. Westfa Kindsbach
- Übung Messleitkomponente MLK Stadt und Landkreis KL „Staub“
- HLF 24/16 Schienenfahrzeug Hochspeyer wird jährlich 4-5x das Aufgleisen für einen Einsatz im Heiligenbergtunnel beübt
- Stabsrahmenübung „Stromausfall“, 1 Tag
- Tierseuchenkrisenübung mit benachbarten Kreisen des Tierseuchenkrisenverbundes

## Teilnehmende Einheiten:



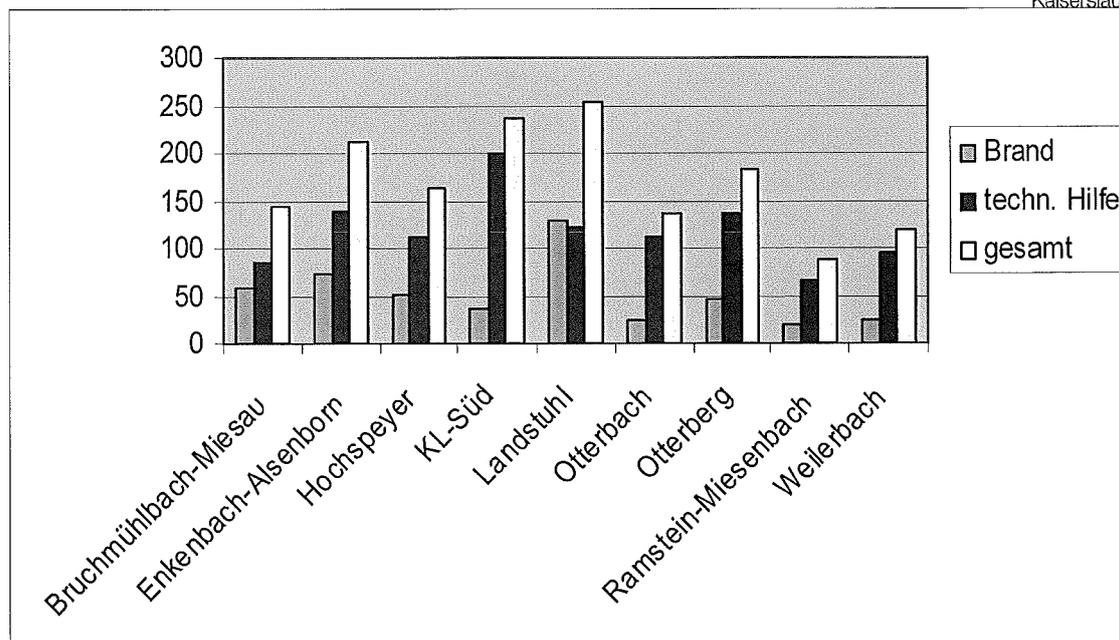
- **Kreiseinheiten des Katastrophenschutzes:**
  - Fernmeldedienst mit 21 Personen
  - Gefahrstoffzug mit 43 Personen
  - Technische Einsatzleitung mit 19 Personen
  - SEG-Verpflegung mit 9 Personen
- **Feuerwehren der betroffenen Gebietskörperschaften, Verbandsgemeinden und Stadt Kaiserslautern, Personal der Kreisverwaltung Kaiserslautern**

# Feuerwehreinsätze 2011

(Stand 30.11.11)



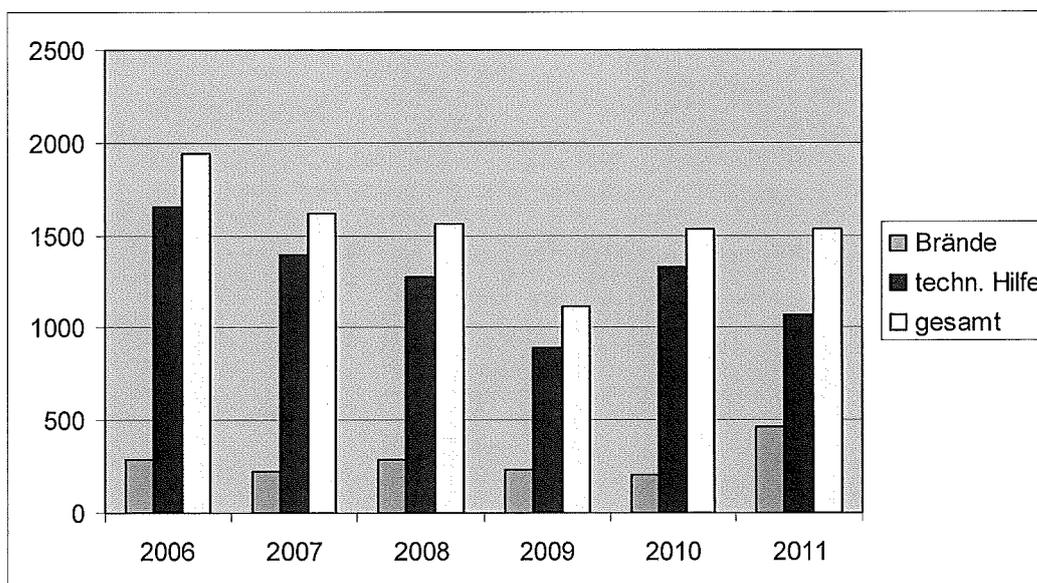
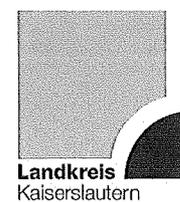
	Brand	techn. Hilfe	gesamt
Bruchmühlbach-Miesau	59	86	145
Enkenbach-Alsenborn	73	139	212
Hochspeyer	51	112	163
KL-Süd	36	201	237
Landstuhl	130	123	253
Otterbach	24	113	137
Otterberg	47	136	183
Ramstein-Miesenbach	20	67	87
Weilerbach	25	94	119
<b>gesamt 2011</b>	<b>465</b>	<b>1071</b>	<b>1536</b>



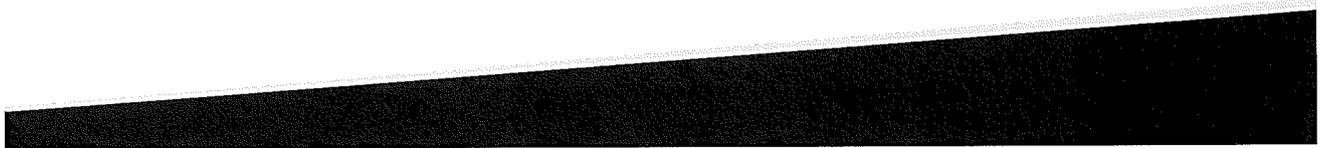
# Feuerwehreinsätze 2006-2011



	Brände	techn. Hilfe	gesamt
2006	289	1650	1939
2007	224	1391	1615
2008	285	1275	1560
2009	231	888	1119
2010	200	1331	1531
2011	465	1071	1536



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**TOP 3:       Energiebericht 2010**

Der Vorsitz begrüßt Herrn Dirk Wagner (Fachbereich 5.2, Gebäudemanagement) und erteilt ihm zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort. Herr Wagner stellt den Energiebericht anhand der anliegenden Präsentation vor.

Ebenso liegt der Energiebericht 2010 den Fraktionsvorsitzenden in ausführlicher textlicher Fassung vor.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2  
5.2/ EB 2010  
0050/2011



TOP 3

24.11.2011

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.12.2011	nicht öffentlich
Kreistag	12.12.2011	öffentlich

### Vorstellung des Energieberichts 2010

#### Sachverhalt:

Der Fachbereich 5.2 Kreiseigener Hochbau und Gebäudemanagement legt dem Kreistag einmal jährlich einen Energiebericht vor.

Der Energiebericht soll den Betreibern, Nutzern und Entscheidungsträgern als Maßstab dessen gelten, wo die kreiseigenen Liegenschaften energetisch stehen und die Beteiligten für den Umgang mit Energie sensibilisieren. Außerdem lassen sich Rückschlüsse ziehen, in wieweit die Investitionen der vergangenen drei Jahre die jährlichen Aufwendungen für Energie mindern.

Der diesjährige Bericht umfasst alle Verbrauchswerte und Aufwendungen der Liegenschaften für die Bezugsjahre 2008, 2009 und 2010. In diesen drei Jahren sind über 1.650.000 Euro in die energetische Optimierung der Gebäude geflossen. Das Konjunkturprogramm II der Bundesregierung hatte hierbei einen erheblichen Anteil. Viele Maßnahmen wären ohne diese Zuwendungen in dieser Kürze nicht möglich gewesen oder auf Jahre verschoben worden. Die praktische Umsetzung dieser Maßnahmen verlangte von allen Beteiligten einiges an Disziplin um dies wie geplant umsetzen zu können.

Das Ergebnis der energetischen Optimierung der kreiseigenen Gebäude wird sich im vorliegenden Bericht, insbesondere aber auch in den darauf folgenden Berichten energiebilanziell positiv im Zahlenwerk darstellen.

Erstmals konnte die seit Jahren stetig ansteigende Kostenentwicklung bei der Strombeschaffung bei fast allen Gebäuden mit bis zu 10 % Einsparung gegenüber den Vorjahren umgekehrt werden. Der Bezug von Wärme ist trotz der länger anhaltenden Heizperiode im letzten Winter um 6 % gesunken. Die Bezugskosten von Wasser sind leicht gestiegen. Da der Anteil der Kosten für Wasser- und Abwasser insgesamt lediglich bei 9 % der Gesamtkosten liegt, fällt diese Steigerung nicht ins Gewicht.

Die einzelnen Gebäude sind mit den jeweiligen Verbrauchswerten, Kosten und Emissionen aufgeführt. Es werden die bereits durchgeführten und noch anstehenden Maßnahmen beschrieben. Auch werden positive und negative "Ausreißer" von Verbrauchswerten näher betrachtet und erörtert.

Der vollständige Bericht steht allen Gremienmitgliedern als Download im geschützten Bereich der Webseite des Landkreises Kaiserslautern unter folgendem Link zur Verfügung.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Energiebericht wird vom Fachbereich 5.2 in der Sitzung des Kreistages im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschlussvorschlag

Im Auftrag:

gez.

Karl-Ludwig Kusche  
Baudirektor

**Anlage/n:**

Energiebericht 2010

**TOP 4: Entgeltordnung der Kreismusikschule**

Herr Landrat Junker erläutert den Sachverhalt anhand der vorliegenden Beratungsvorlage und ergänzt Nr. 1 Punkt 2.2 –neu- wie folgt:

„Sozialermäßigung wird nach Vorlage eines Nachweises für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und § 6a Bundeskindergeldgesetz gewährt. Die Nachweise sind halbjährlich unaufgefordert in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorzulegen.“

Nach Ergänzung lässt der Vorsitzende über die geänderte Entgeltordnung abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

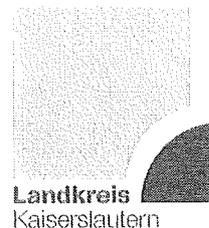
Ja-Stimmen:	-29-
Nein-Stimmen:	-0-
Stimmenthaltungen:	-2-

Somit stimmt der Kreistag der Anpassung der Entgeltordnung der Kreismusikschule zum 01.01.2012 zu.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Kreismusikschule

0041/2011



TOP 4

28.11.2011

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.12.2011	nicht öffentlich
Kreistag	12.12.2011	öffentlich

### Entgeltordnung hier: Anpassung

#### Sachverhalt:

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen soll die Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Kaiserslautern angepasst werden:

#### 1. Anpassung der Entgeltordnung zur Vermeidung von Doppelermäßigungen

##### Entgeltordnung Punkt 2.1 -neu-

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:  
entweder

Sozialermäßigung: 50 % des Unterrichtsentgeltes oder  
Familienermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes oder  
Mehrfachermäßigung: 25 % des Unterrichtsentgeltes  
(jedem Schüler wird nur eine Ermäßigung gewährt).

##### Entgeltordnung Punkt 2.2 –neu-

Sozialermäßigung wird nach Vorlage eines Nachweises für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Bundeskindergeldgesetz gewährt. Die Nachweise sind halbjährlich unaufgefordert in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorzulegen.

##### Entgeltordnung Punkt 2.3 –neu-

Familienermäßigung wird für das 2. und jedes weitere Familienmitglied, das Unterricht der Kreismusikschule erhält, gewährt. Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.

Der Wortlaut lautete bisher:

##### Entgeltordnung Punkt 2.1 -alt-

Es werden folgende Ermäßigungen in der angegebenen Reihenfolge gewährt:

Sozialermäßigung: 50 % des Unterrichtsentgeltes  
Familienermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes  
Mehrfachermäßigung: 25 % des Unterrichtsentgeltes.

### **Entgeltordnung Punkt 2.2 –alt-**

Sozialermäßigung wird gewährt, wenn das Bruttojahreseinkommen oder sonstige Einkünfte der Erziehungsberechtigten die Einkommensgrenze abzüglich des Arbeitnehmerfreibetrages nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze beträgt 12.500 EUR; sie erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, um 3.000 EUR.

### **Entgeltordnung Punkt 2.3. –alt-**

Familienermäßigung wird vom zweiten Mitglied an gewährt. Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.

## **2. Anpassung der Entgelte**

Die letzte Anpassung der Entgelte erfolgte 2005. Eine Anpassung der Entgelte um 5%, wobei im Centbereich auf den Euro abgerundet werden soll, wird von der Verwaltung vorgeschlagen. Die Beschlussfassung steht im KMS/KVHS-Ausschuss am 30.11.2011 noch aus.

Bei der Kreismusikschule handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Kaiserslautern.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, zum 01.01.2012 die Entgeltordnung zu ändern.

Im Auftrag:

gez.

(Schier)

## Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern



gültig ab: 16.03.2009

Art des Unterrichtes	Teilnehmerzahl	Dauer pro Woche	Jahr	Vierteljahr	Monat
<b>Grundkurse</b>					
Musikalische Früherziehung	10 - 15	60 Min	192€	48€	16€
Musikalische Grundausbild.	10 - 12	60 Min	192€	48€	16€
<b>Hauptfachunterricht</b>					
	<b>Schüler, Studenten, Auszubildende</b>				
Einzelunterricht	1	30 Min.	492€	123€	41€
	1	45 Min.	756€	189€	63€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	396€	99€	33€
	3-4	45 Min.	276€	69€	23€
Große Gruppe	5+	45 Min.	216€	54€	18€
	5+	60 Min.	276€	69€	23€
<b>Hauptfachunterricht</b>					
	<b>Erwachsene</b>				
Einzelunterricht	1	30 Min.	612€	153€	51€
	1	45 Min.	936€	234€	78€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	492€	123€	41€
	3-4	45 Min.	348€	87€	29€
Große Gruppe	5+	45 Min.	264€	66€	22€
	5+	60 Min.	348€	87€	29€
<b>Ensemblefächer *</b>					
In der Regel ab	10	45 Min.	108€	27€	9€
Spielkreise	10 -	60 Min.	216€	54€	18€

\* Für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule, die Unterricht im Instrumental und/oder Gesangfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern kostenfrei.  
Orchester (Jugendblasorchester/Sinfonie/Kammerorchester) Zeitliche Vorgabe durch den Orchesterleiter. Teilnahme kostenlos.

Instrumentenmiete (Angabe pro Monat)	Anschaffungswert
5.50 €	bis 256€
8.50€	bis 512€
11.50€	bis 767€
14.50€	bis 1023 €
17.50€	darüber

**Aufschlag Instrumentenmiete auf den bestehenden Tarif ab dem 2.Jahr 50%, dem 3.Jahr 100 %**

## Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern



gültig ab: 01.01.2012

Art des Unterrichtes	Teilnehmerzahl	Dauer pro Woche	Jahr	Vierteljahr	Monat
<b>Grundkurse</b>					
Musikalische Früherziehung	10 - 15	60 Min	192€	48€	16€
Musikalische Grundausbild.	10 - 12	60 Min	192€	48€	16€
<b>Hauptfachunterricht</b>					
	<b>Schüler, Studenten, Auszubildende</b>				
Einzelunterricht	1	30 Min.	516€	129€	43€
	1	45 Min.	792€	198€	66€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	408€	102€	34€
	3-4	45 Min.	288€	72€	24€
Große Gruppe	5+	45 Min.	216€	54€	18€
	3-4	60 Min.	384€	96€	32€
	5+	60 Min.	288€	72€	24€
<b>Hauptfachunterricht</b>					
	<b>Erwachsene</b>				
Einzelunterricht	1	30 Min.	636€	159€	53€
	1	45 Min.	984€	246€	82€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	504€	126€	42€
	3-4	45 Min.	360€	90€	30€
Große Gruppe	5+	45 Min.	264€	66€	22€
	3-4	60 Min.	480€	120€	40€
	5+	60 Min.	360€	90€	30€
<b>Ensemblefächer *</b>					
In der Regel ab	10	45 Min.	108€	27€	9€
Spielkreise	10	60 Min.	144€	36€	12€

\* Für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule, die Unterricht im Instrumental und/oder Gesangfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern kostenfrei.  
Orchester (Jugendblasorchester/Sinfonie/Kammerorchester) Zeitliche Vorgabe durch den Orchesterleiter. Teilnahme kostenlos.

Instrumentenmiete (Angabe pro Monat)	Anschaffungswert
5.50 €	bis 256€
8.50€	bis 512€
11.50€	bis 767€
14.50€	bis 1023 €
17.50€	darüber

**Aufschlag Instrumentenmiete auf den bestehenden Tarif ab dem 2.Jahr 50%, dem 3.Jahr 100 %**

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3

0053/2011



TOP 5

30.11.2011

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.12.2011	nicht öffentlich
Kreistag	12.12.2011	öffentlich

### Beitritt zum Kommunalen Entschuldungsfonds

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossen, nach Möglichkeit schon ab 2012 am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilzunehmen.

Die KEF-Regeln sehen vor, dass die zum Stichtag 31.12.2009 bestehenden Liquiditätskredite inklusive der hochgerechneten Zinsanteile innerhalb von 15 Jahren zu zwei Dritteln aus dem KEF-RP getilgt werden. Insgesamt ergibt sich beim Landkreis Kaiserslautern ein Betrag von 92.113.119 € (Gesamtleistung). Aufgeteilt auf 15 Jahre sind dies 6.140.875 € pro Jahr (Jahresleistung). Ein Drittel dieser Jahresleistung (= 2.046.958 €) kommt vom Land, ein Drittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich und ein Drittel muss der Landkreis durch Ausgaben senkung oder Einnahmenerhöhung selbst als Konsolidierungsbeitrag erbringen.

Nach intensiven Gesprächen mit der Kommunalaufsicht bei der ADD Trier ergibt sich nun folgendes Ergebnis:

Aufgrund der finanziell extrem schlechten Lage des Landkreises Kaiserslautern verlangt die ADD grundsätzlich eine Anhebung unserer Kreisumlage auf einen Prozentpunkt über Landesdurchschnitt.

Die bisherige Vereinbarung, wonach eine eventuelle Ausschüttung der Kreissparkasse Kaiserslautern zu maximal 75% kreisumlagemindernd anerkannt wird, wird auch weiterhin Gültigkeit behalten. Der nicht zur Minderung der Kreisumlage eingesetzte Anteil der KSK-Ausschüttung wird als Konsolidierungsbeitrag in der Höhe anerkannt, wie der Durchschnitt der Ausschüttungen der letzten drei Jahre (2009 – 2011) überschritten wird (s. Anlage 3). Ebenso die Mehrerträge der in 2011 beschlossenen Kreisumlageerhöhung von einem Prozentpunkt. Zudem wird auch die Einnahmesteigerung bei der Verpachtung der Schilderprägegestelle von 78.000 € ab dem Jahr 2011 anerkannt.

Durch weitere Verhandlungen konnte erreicht werden, dass die geforderte Steigerung der Kreisumlage auf einen Prozentpunkt über Landesdurchschnitt erst ab 2014 umgesetzt wird, in 2014 aber zunächst nur mit 0,5 Prozentpunkten. Erst in 2015, mit einer weiteren Anhebung um 0,5 Punkte, wird die ADD-Forderung komplett umgesetzt sein.

Als Ergebnis kann man festhalten, dass mit diesen Maßnahmen der vom Landkreis zu leistende Konsolidierungsbeitrag mit 2.111.229 € schon im ersten Jahr erreicht wird. In den Folgejahren steigt er deutlich an. Trotzdem wird nach dieser Vereinbarung die Kreisumlage bis ins Jahr 2026 nachhaltig immer um 0,25%-Punkten unter Landesdurchschnitt liegen können (eine entsprechende jährliche Ausschüttung der Kreissparkasse vorausgesetzt). Die in der Anlage 1 beigefügte Tabelle zeigt genau die einzelnen Jahresschritte auf.

Die ADD hat dieser Vorgehensweise unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur sowie das Ministerium der Finanzen das Einvernehmen zu dem Konsolidierungsvertrag erteilen (sobald die Jahresleistung des KEF-RP einen Betrag von 2 Millionen Euro übersteigt, gibt es diesen Zustimmungsvorbehalt).

Die ADD erwartet für die kommenden Haushaltsgenehmigungsverfahren, dass der Landkreis Kaiserslautern über den KEF-Konsolidierungsbeitrag hinaus zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen ergreift, die sich in den kommenden Haushaltsjahren Ergebnis verbessernd niederschlagen sollen. Diese Konsolidierungsmaßnahmen werden nicht eigens im Konsolidierungsvertrag aufgenommen, sondern werden Bestandteil der jeweiligen Haushaltsgenehmigung und sind im Vorbericht zum Haushaltsplan gesondert darzustellen. In Anlage 2 ist eine Liste möglicher Konsolidierungsmaßnahmen beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis nimmt auf Basis der im Sachverhalt erläuterten Bedingungen und der in der Anlage 1 beispielhaft dargestellten Berechnungen ab dem Jahr 2012 am Entschuldungsfonds teil.
2. Die in Anlage 2 dargestellten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden beschlossen.

*zu 1.*

gez. Junker

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen .....	- 37 -
Nein-Stimmen .....	/
Stimmenthaltungen .....	/

### Anlage/n:

1. Tabelle KU / Gewinnausschüttung
2. Liste der Konsolidierungsmöglichkeiten
3. Regelung bei Ausschüttungen und Sponsoring-Leistungen von Sparkassen
4. Gegenüberstellung der Kreisumlage 1990 - 2011
5. Liste der Kreisumlage 2012 aller Landkreise in Rheinland-Pfalz

*zu 2.*

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen .....	- 36 -
Nein-Stimmen .....	/
Stimmenthaltungen .....	- 2 -

**Kommunaler Entschuldungsfonds:**  
**ADD zu Kreisumlage (KU),**  
**Gewinnausschüttung und zur**  
**teilweisen Anrechenbarkeit der**  
**Gewinnausschüttung auf die KU.**

Landesdurchschnittl. Kreisumlage:			Stand:	30.11.2011
2010	41,09%		nachrichtlich:	
2011	41,97%	Lt. LKT v. 21.09.2011	Konsolidierungsbeitrag (vorbehaltl. abschließender KEF-Regelung) <b>2.046.958</b>	
2012	42,57%	Lt. LKT v. 16.11.2011	Durchschn. KSK-Ausschüttung: 2009-2011	
			1.066.667	

**1**

	Uml.grundl. (2013 ff auf Basis Planwert 2012)	Umlagesatz nach Verein- barung m. ADD (bisher) -nominal-	Umlagesatz nach Verein- barung m. ADD (neu nach KEF) -nominal-	Anrechnung Gewinnausschüttung KSK			Tatsächlicher Umlagesatz	KEF-Beitrag			
				Gewinnaus- schüttung	auf KU an- rechenbar (max. 75 %)	dadurch Reduzierung Kreisumlage %-Punkte		aufgrund Erhöhung Kreis- umlage	anrechen- barer Anteil Gewinn- ausschüt- tung	sonstige Konsoli- dierungs beiträge	Anrechen- bar
Festsetzung 2009	86.790.916						37,75				
Festsetzung 2010	80.516.256	39,75	39,75	1.100.000	805.163	1,00	38,75				
Festsetzung 2011	77.072.871	40,75	40,75	1.100.000	770.729	1,00	39,75	770.729		78.000	
Planung 2012	85.000.000	41,75	41,75	1.691.667	1.062.500	1,25	40,50	637.500	625.000		2.111.229
Planung 2013	85.000.000	42,5	42,5	1.416.667	1.062.500	1,25	41,25	637.500	350.000		2.473.729
Planung 2014 (Vorschlag)	85.000.000	= Landesdurchschn. (z.Zt. geschätzt)	(L.durch- schnitt+0,5%) 43,0	1.416.667	1.062.500	1,25	41,75	425.000	350.000		2.898.729
Planung 2015 (Vorschlag)	85.000.000		(L.durch- schnitt+1%) 43,5	1.416.667	1.062.500	1,25	42,25	425.000	350.000		3.323.729
								2.895.729			

**KEF-Einstieg 2012**

mit zusätzlicher Gewinnausschüttung  
 einmalig in 2012 in Höhe von 275.000 €  
 Anrechnung der KSK-Ausschüttung basierend  
 auf dem Durchschnitt der Jahre 2009-2011

	nachrichtlich	ist	ist	ist
	2009	2010	2011	
Kreisumlagesatz	37,75	38,75	39,75	
Umlagegrundlagen	86.790.916	80.516.256	77.072.871	
Umlageaufkommen	32.763.541	31.200.021	30.636.435	

Plan	Plan	Plan	Plan
2012	2013	2014	2015
40,5	41,25	41,75	42,25
85.000.000	85.000.000	85.000.000	85.000.000
34.425.000	35.062.500	35.487.500	35.912.500

**Konsolidierungsmöglichkeiten für den KEF-RP und Haushalt allgemein**  
nachrichtl. Konsolidierungsbeitrag des LK KL

Stand: 30.11.2011

2.046.958

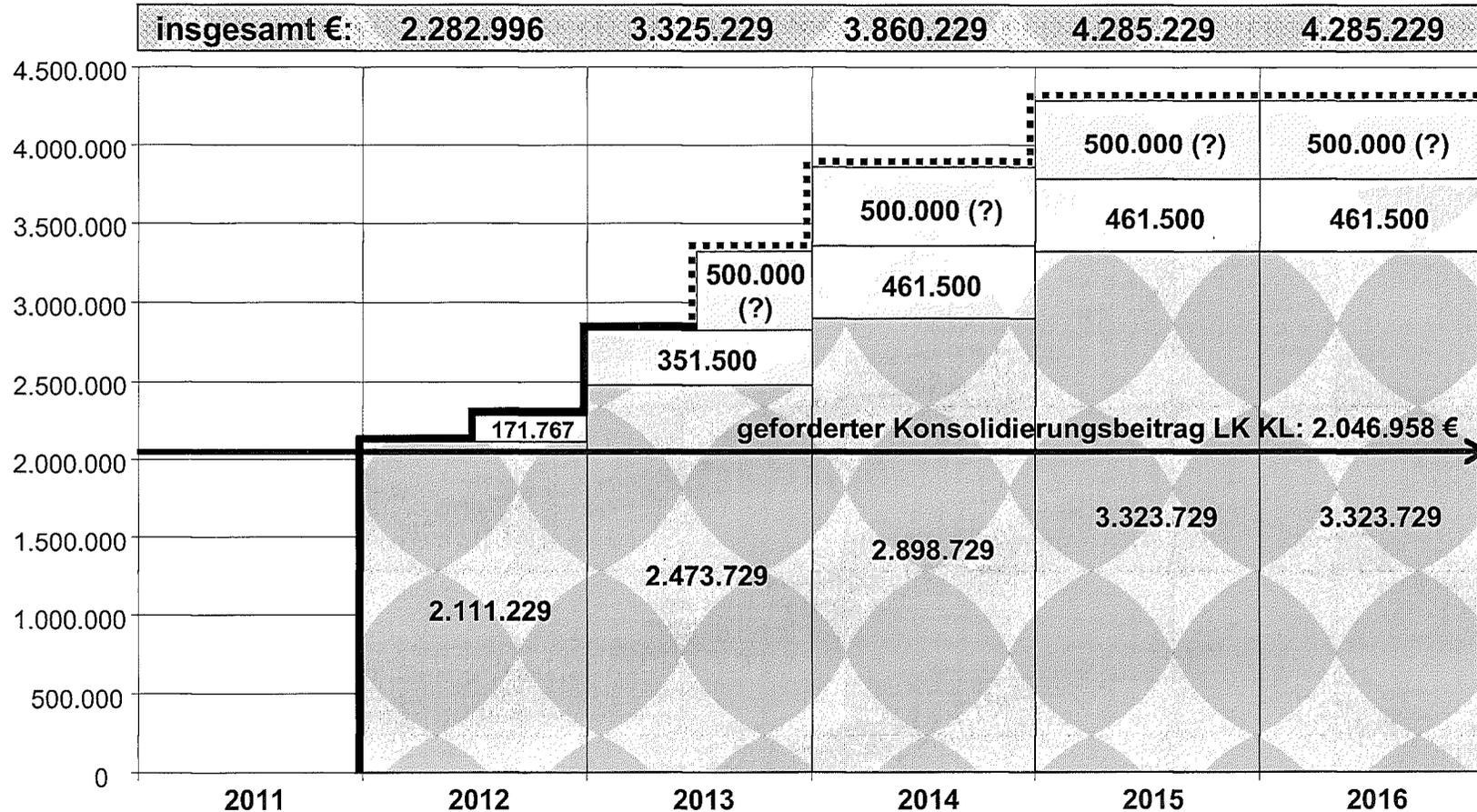
Beträge in €

lfd. Nr.	Buchungsstelle	Bezeichnung	nach dem 22.09.10 begonnen	Konsolidierungsbeitrag	2012	2013	2014	2015
				netto				
		<b>Kreisumlage, Gewinnausschüttung + aus Vorjahren anrechenbar (ADD bereits gemeldet)</b>						
1	61103-416200	Kreisumlage 1%ige Erhöhung 2011	X	770.729	770.729	770.729	770.729	770.729
2	61103-416200	Kreisumlage 0,75%ige Erhöhung 2012		637.500	637.500	637.500	637.500	637.500
3	61201-477100	Gewinnausschüttung 2012 (übersteigender Betrag nach Teilanrechnung auf Kreisumlage)		625.000	625.000			
4	61103-416200	Kreisumlage 0,75%ige Erhöhung 2013		637.500		637.500	637.500	637.500
5	61201-477100	Gewinnausschüttung 2013 (übersteigender Betrag nach Teilanrechnung auf Kreisumlage)		350.000		350.000		
6	61103-416200	Kreisumlage 0,5%ige Erhöhung 2014		425.000			425.000	425.000
7	61201-477100	Gewinnausschüttung 2014 (übersteigender Betrag nach Teilanrechnung auf Kreisumlage)		350.000			350.000	
8	61103-416200	Kreisumlage 0,5%ige Erhöhung 2015		425.000				425.000
9	61201-477100	Gewinnausschüttung 2015 (übersteigender Betrag nach Teilanrechnung auf Kreisumlage)		350.000				350.000
10	11411-441202	Vermietung Schildertheke ab 2011	X	78.000	78.000	78.000	78.000	78.000
		<b>SUMME</b>			<b>2.111.229</b>	<b>2.473.729</b>	<b>2.898.729</b>	<b>3.323.729</b>
		<b>Weitere Konsolidierungsmaßnahmen</b>						
		<b>Erträge / Einzahlungen</b>						
	<b>TH 10</b>	<b>Kreisvolkshochschule (KVHS)/Kreismusikschule (KMS)</b>						
11	KVHS	Gebührenerhöhung KVHS um 25% (möglich zum 01.08.2012) Mehrertrag 40.000 / Jahr		40.000	16.667	40.000	40.000	40.000
12	KMS	Gebührenerhöhung KMS um 5% bzw. Anpassung der sozialen Komponenten für reduzierte Gebühr (im Plan bereits umgesetzt)		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	<b>TH 7</b>	<b>Schulen</b>						
13	Kto 441206	Entgelte außerschulische Nutzung (Ansatz 4.250 €). Achtung: Vereine sind davon nicht betroffen!		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
		<b>SUMME</b>			<b>56.667</b>	<b>80.000</b>	<b>80.000</b>	<b>80.000</b>

Ifd. Nr.	Buchungsstelle	Bezeichnung	nach dem 22.09.10 begonnen	Konsolidierungs-	2012	2013	2014	2015
				beitrag netto				
		<b>Aufwendungen / Auszahlungen</b>						
	<b>TH 1</b>	<b>Organisation/Zentrale Aufgaben</b>						
14	11115-569500	Partnerschaften (Ansatz 25 T€ auf 20 T€); Mittelabfluss 2010: 2.331,32 €; bis zum 10.11.2011: 10.701 €		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	<b>TH 2</b>	<b>Finanzen</b>						
15	11615-571104	Ansatz 2012: 560.000 € für Verlustausgleich GBK 2009 (17.615,31 €) und 2010 (geplant 92.000 €), Weiterführung Möbellager (60.000 €) und Rest für Abwicklungskosten GBK (390.000 €); im Falle der Weiterführung GBK waren ab 2012 jährliche Verluste von 580.000 € prognostiziert (Kreisanteil: 280.000 €). Einsparung in 2012=0 €; 2013=170.000 € und in Folgejahren 280.000 € (bei höheren Abwicklungskosten wären die Einsparungen in 2013 anzupassen)				170.000	280.000	280.000
	<b>TH 4</b>	<b>Bauen</b>						
16	mehrere Produkte betroffen	GBM: Reduzierung des Aufwandes für E-Check um 48.000 € (8.000 € bleiben im Ansatz), da diese Aufgabe künftig nicht mehr fremdvergeben, sondern durch eigenes Personal ausgeführt wird (Personalaufwand: ca. 40.600 € / Jahr --> Einsparung 7.400 € Einsparung in 2012 ca. 21.000 €, da Personalaufwand nur für Zeitraum 05-12/2012 in Höhe von ca. 27.000 € anfällt		7.400	21.000	7.400	7.400	7.400
	<b>TH 7</b>	<b>Schulen</b>						
17	Produkt 2523	Kündigung Medienzentrum in der Stadt KL und Weiterführung im Landkreis (Kostenerstattung an Stadt KL; Planung 2012 / 65 T€)		45.000	45.000	45.000	45.000	45.000

Ifd. Nr.	Buchungsstelle	Bezeichnung	nach dem 22.09.10 begonnen	Konsolidierungs- beitrag	2012	2013	2014	2015
				netto				
	TH 11	<b>Soziales</b>						
18	36311-555110	Projekt ASL (Ausbildungsförderverein Stadt und Landkreis Kaiserslautern) - Aufgabe des Bundes, keine Weiterführung erforderlich		20.500	20.500	20.500	20.500	20.500
	TH 13	<b>Gesundheitsdienste</b>						
19	Produkt 4143 und 4144	Einstellung von Röntgenaufnahmen (25.634 € Einsparung 1/2 Stelle E8/Röntgenassistentin und 2.000 € Sachkosten); künftiger Aufwand aufgrund Dienstleistungsverträge mit 3 Röntgeninstituten und Westpfalzkrlinikum ca. 4.000 € (25,40 € pro Aufnahme). Beachte: Ist ein/e Tbc-Erkrankte/r mit vielen Personen in Kontakt gekommen (Umgebungsuntersuchung) steigen die Aufwendungen erheblich. Sachkosten sind daher als durchschnittlicher jährlicher Aufwand zu betrachten.	X	23.600	23.600	23.600	23.600	23.600
		<b>SUMME</b>			<b>115.100</b>	<b>271.500</b>	<b>381.500</b>	<b>381.500</b>
		<b>Insgesamt</b>			<b>171.767</b>	<b>351.500</b>	<b>461.500</b>	<b>461.500</b>

# 3-Stufen-Plan



- Fraktionsvorschläge 2013 ff.
- weitere Konsolidierungsmaßnahmen für die Haushalte 2012 ff
- KEF-Vertrag

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung an das älteste Kreistagsmitglied Herrn Harald Hübner. Herr Junker, Frau Heß-Schmidt und Herr Müller begeben sich in den Zuhörerbereich.

Herr Hübner ruft

**TOP 6: Haushalt 2010**

1. Beschluss über den Jahresabschluss 2010 des Landkreises Kaiserslautern
2. Erteilung der Entlastung

auf.

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsvorlage und erteilt dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Dr. Peter Degenhardt das Wort. In der darauf folgenden Aussprache stellt Herr Dr. Eike Heinicke den Antrag nach § 23 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung über die Beschlüsse dieses Tagesordnungspunktes geheim abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung:

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: -2-  
Nein-Stimmen: -33-  
Stimmenthaltungen: -0-.

**Der Antrag auf geheime Abstimmung des Tagesordnungspunktes 6 ist damit abgelehnt.**

Danach stellt Herr Hübner folgenden Beschlussvorschlag zu Abstimmung:

**„Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2010 gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 3 und § 57 LKO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) i. V. m. § 114 Abs. 1 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 3 und 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272 / 280).“**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: -33-  
Nein-Stimmen: -1-  
Stimmenthaltungen: -1-.

Danach lässt Herr Hübner über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

**„Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Kreisbeigeordneten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Entlastung“.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: -33-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -2-.

**Somit sind beide Beschlussvorschläge mehrheitlich angenommen.**

Herr Junker, Frau Heß-Schmidt und Herr Müller kommen im Anschluss zurück zur Sitzung.

Herr Hübner übergibt die Sitzungsleitung wieder an Herrn Landrat Junker.

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3

0051/2011



TOP 6

24.11.2011

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	05.12.2011	nicht öffentlich
Kreistag	12.12.2011	öffentlich

### Jahresabschluss 2010 des Landkreises Kaiserslautern; Erteilung der Entlastung

#### Sachverhalt:

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3, 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) i.V.m. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Gleichzeitig entscheidet er über die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten.

Der Jahresabschluss, der gem. § 108 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang besteht, schließt für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt ab:

Die Ergebnisrechnung 2010 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 17.651.460,76 €.  
Die Finanzrechnung 2010 schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 17.524.238,08 €.  
Die Bilanzsumme beträgt 283.953.615,39 €. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöht sich auf 126.042.083,71 €.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2010 geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in der Sitzung am 21.11.2011 mit dem Jahresabschluss befasst. Die Beschlussempfehlungen für den Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und über die Erteilung der Entlastung des Landrats sowie der Kreisbeigeordneten sind erfolgt.

#### Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2010 gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 3 und § 57 LKO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 3 und 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272 / 280).

2. • Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Kreisbeigeordneten gemäß den o.a. gesetzlichen Bestimmungen Entlastung.

Im Auftrag:

gez. Keßler

zu 1.

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen .....	- 33 -
Nein-Stimmen .....	- 1 -
Stimmenthaltungen .....	- 1 -

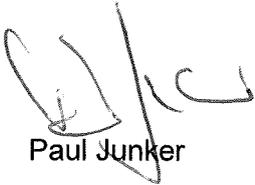
zu 2.

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen .....	- 33 -
Nein-Stimmen .....	/
Stimmenthaltungen .....	- 2 -

Sodann bedankt sich der Vorsitzende und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 22.12.2011

Vorsitzender



Paul Junker

Vorsitzender zu TOP 6



Harald Hübner

Schriftführer



Achim Schmidt